

Berliner Leichtathletik-Verband e.V.
Hanns-Braun-Straße/Turnhaus
14053 Berlin

Bearbeiterin:
Cornelia Köhncke
TEL: 030 / 30002 - 135
FAX: 030 / 30002 - 6135

cornelia.koehncke@lsb-berlin.de
Unser Zeichen: DR

19. März 2021

Bitte um Rechtsauskunft – Ihr Schreiben vom 3. März 2021

Sehr geehrter Herr Statzkowski,
liebe SportkameradInnen beim BLV,

Sie hatten uns unter dem 3. März 2021 (Eingang hier am 9. März 2021) um eine Rechtsauskunft bezüglich einer Aufnahme­regelung des BLV für neue Mitgliedsvereine gebeten. Hintergrund war, dass offenbar im Dezember 2020 drei neue Vereine die Aufnahme in den BLV beantragt hatten.

Dieses Aufnahmeersuchen hatten Sie auf Ihrer Homepage bekanntgegeben und darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 2 Ihrer Satzung Einsprüche von bestehenden Mitgliedsvereinen oder dem BLV selbst gegen die Aufnahme innerhalb von vier Wochen möglich seien. Solche Einsprüche hat es offenbar gegeben. Die Rechtsfolge der Satzung ist nunmehr, dass keine automatische Aufnahme erfolgt, sondern gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 der BLV-Satzung der nächste Verbandstag über die Aufnahmeanträge entscheidet.

Sie begehren nun unsere rechtliche Einschätzung, ob diese Satzungsregelung nach hiesiger Ansicht zu beanstanden sei. Die nicht unmittelbar aufgenommenen Vereine haben - zumindest teilweise - Ihnen gegenüber eine sofortige Aufnahme gefordert und anwaltliche Schritte angekündigt. Die Argumente dieser Vereine haben Sie uns vorgelegt.

Wir haben die Angelegenheit geprüft. Dabei ist uns aufgefallen, dass der Berlin Charlottenburg Running e.V. und der Berlin Track Club e.V. als aufnahmewillige Vereine nahezu textgleiche Schreiben an den BLV versandt haben, deren Inhalt eine weitgehend wortgetreue Kopie einer Informationsseite des LSB Berlin e.V. zur Aufnahme von Vereinen in einen Verband ist. Sie finden unseren Text im Web-

Angebot des LSB Berlin e.V. unter <https://lsb-berlin.net/angebote/verbands-und-vereinsberatung/mitgliedschaft/muss-ein-vereinverband-jeden-aufnehmen/>

Der Text behandelt indes den abweichenden Fall, dass ein Verein explizit nicht aufgenommen würde und erörtert die Frage, ob dann ggf. eine Aufnahmepflicht bestünde und welche Voraussetzungen dafür gegeben sein müssten. Dies unterscheidet sich insofern von der von Ihnen vorgebrachten Situation, dass die aufnahmewilligen Vereine ja noch gar nicht abgelehnt wurden, sondern ihr Aufnahmeantrag „schwebend“ ist, d.h. noch nicht beschieden wurde, und zunächst noch die satzungsmäßigen Verfahren abgewickelt werden müssen.

Wir können uns daher einerseits nicht dazu äußern, ob der BLV diese Vereine im Ergebnis zwingend aufnehmen müsste. Gleichzeitig geht die Argumentation der aufnahmewilligen Vereine aus unserer Sicht aber auch an der Sache vorbei, da sie ja bisher gar nicht abgelehnt wurden, sondern ihr Aufnahmeantrag nun dem nach Satzung zuständigen Verbandstag vorgelegt werden muss. Vielmehr ist der Eindruck entstanden, dass dort eine „sofortige Aufnahme“ eingefordert wird.

Wir haben daher Ihre Satzungsformulierung geprüft und kommen zu folgender rechtlicher Einschätzung:

Die Aufnahmeregelung in § 4 der BLV-Satzung ist nach unserer Einschätzung rechtlich zulässig. Das Verfahren ist transparent und gewährt einen gerechten Interessenausgleich zwischen bestehenden und potenziell zukünftigen Mitgliedern. Eine Satzung darf ein solches Verfahren auch regeln, wenn es für alle Aufzunehmenden gleichermaßen gilt, hinreichend transparent und nicht willkürlich ist. Ein Anspruch auf automatische und sofortige Aufnahme ist auch bei Monopolstellungen von (Sport-)Verbänden für uns nicht ersichtlich, wenn nicht die jeweilige Satzung diesen gewähren würde – was bei Ihnen nicht der Fall ist. Selbst wenn man in sehr weiter Auslegung von deren Anwendbarkeit kartellrechtliche Erwägungen zu Grunde legen würde, ist ein sofortiger Aufnahmeanspruch nicht zwingend gegeben.

Zusammenfassend gehen wir daher davon aus, dass eine Satzungsregelung in einem Sportverband, die eine Aufnahme eines antragstellenden potenziellen Mitgliedsvereins

1. den bestehenden Mitgliedsvereinen zunächst öffentlich macht,
2. die automatische Aufnahme des begehrenden Vereins davon abhängig macht, ob Einwendungen der bestehenden Mitglieder oder des Verbandes selbst gegen die Aufnahme vorgebracht werden,
3. im Falle solcher Einwendungen die Aufnahmeentscheidung an ein demokratisch legitimes Organ des Verbandes delegiert, rechtlich nicht zu beanstanden ist, sofern dies diskriminierungsfrei und in einem zeitlich überschaubaren Rahmen abgewickelt wird.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen



Eberhard Heck
Vizepräsident für Rechts- und
Satzungsfragen



Cornelia Köhncke
Justitiarin

[Premium Partner des LSB](#)

